

Pfändungsschutz der Altersversorgung (Teil I)
- BT – Drucksache 16/886 –

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
am 27 . September 2006, 11:00 Uhr, Berlin

Stellungnahme

I. Grundsätzliches

Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, Selbständigen in einem gewissen Umfang die von ihnen geschaffene Altersversorgung zu erhalten, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Damit wird zumindest dem Grunde nach eine verfassungskonforme Gleichstellung mit Angestellten, Arbeitern und Beamten erreicht.

Richtig ist es auch, diesen Schutz kurzfristig aufzubauen und sich dabei auf die am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung Selbständiger, die private Lebensversicherung bzw. Rentenversicherung, zu konzentrieren.

II. Hinterbliebenenversorgung

Der Gesetzesentwurf gewährt Pfändungsschutz nur für die Altersversorgung des Selbständigen, nicht aber auch für eine Hinterbliebenenversorgung (Witwen/Waisen). Als Begründung ist darauf verwiesen worden, dass hierdurch die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark beschnitten würden. Man vertritt die Auffassung, ein unterhaltsberechtigter Hinterbliebener könne sich selbst und direkt absichern. Bezogen auf minderjährige Kinder eines Selbständigen ist ein solcher Ansatz allerdings eher nicht nachvollziehbar.

Wenn ein Pfändungsschutz für die Altersversorgung des Selbständigen aus verfassungsrechtlichen Gründen auch wegen des Gleichbehandlungsgebotes erforderlich ist, dann muss das auch für dessen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen gelten.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von Angestellten, Arbeitern und Beamten genießt bereits jetzt einen Pfändungsschutz gleich dem, den ihre Altersversorgung selbst genießt. Wenn man die Gleichbehandlung des Selbständigen anstrebt, die gleiche Konsequenz bezogen auf Hinterbliebene aber nicht zieht, dann muss hier weiter ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen werden. Im übrigen fallen auch aufgrund von Pfändungen und Vollstreckungen mittellose Hinterbliebene den staatlichen Sozialsystemen zur Last.

Durch den Pfändungsschutz sollen exakt definierte Finanzmittel und deren Erträge in der Anwartschafts- und Leistungsphase geschützt werden. Diese Mittel können als Beiträge eingesetzt werden und ergeben Versicherungsleistungen nur für den Selbständigen oder aber reduzierte Versicherungsleistungen für den Selbständigen und Versicherungsleistungen auch für unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen. Dem Zugriff der Gläubiger würde in beiden Fällen – politisch gewollt und gerechtfertigt – immer gleichviel vorenthalten. Nicht der geschützte Aufwand, sondern lediglich die Höhe und Art der Leistungen und deren Zuordnung würden sich ändern.

Es sollte dem Selbständigen zugestanden werden, die definierten Finanzmittel nach eigener Entscheidung nur für sich selbst oder aber für sich und die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen einzusetzen.

III. Berufsunfähigkeit

Da nach dem Gesetzesentwurf nur lebenslange Renten, damit aber nicht Berufsunfähigkeitsrenten, die regelmäßig Zeitrenten sind, geschützt werden sollen, ist zu fragen, ob nicht auch Berufsunfähigkeitszusatzkomponenten in eine geschützte Altersversorgung eingebunden werden sollen und können.

Auch hier wäre aus Gründen der Gleichbehandlung eine Gleichstellung geboten, zumal auch hier die Kosten nicht zu Lasten höherer Aufwände und damit der Gläubiger gingen.